



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

REGLEMENT

für die Bildungskommission



vom 23.11.2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	
 Allgemeines	3
Art. 1	Definition der Bildungskommission..... 3
II	
 Zusammensetzung und Aufgaben der Bildungskommission.....	3
Art. 2	Kommunales Bildungsangebot..... 3
Art. 3	Grundsatz..... 4
Art. 4	Struktur der Bildungskommission..... 4
Art. 5	Aufgaben der Bildungskommission..... 4
Art. 6	Organisation..... 4
Art. 7	Zusammenarbeit..... 4
Art. 8	Information und Kommunikation..... 5
Art. 9	Entschädigung..... 5
Art. 10	Aufhebung bisherigen Rechts; Inkrafttreten..... 5

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Gemeinde Nottwil erlässt gestützt auf Art. 27 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I Allgemeines

Art. 1 Definition der Bildungs- kommission

Die Gemeinde Nottwil bestellt eine Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz im Sinne von § 47 VBG.
Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des Volksschulangebotes der Gemeinde Nottwil zuständig.

II Zusammensetzung und Aufgaben der Bildungskommission

Art. 2 Kommunales Bildungs- angebot

- ¹ Die Volksschule der Gemeinde Nottwil umfasst folgendes Bildungsangebot:
 - Kindergarten
 - Primarstufe
 - Sekundarschule
 - Förderangebote
 - Schulsozialarbeit
 - Familien- und/oder schulergänzende Betreuungsangebote
 - weitere vom Kanton als obligatorisch definierte Angebote
- ² Auf der Ebene der Sekundarschule wird die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden zur Vervollständigung des Fächerangebotes durch Vereinbarungen geregelt.
- ³ Für die Angebote der Schuldienste (Logopädischer Dienst, Psychomotorische Therapiestelle, Schulpsychologischer Dienst) ist Nottwil dem Schuldienstkreis Sursee zugeordnet.

Art. 3
Grundsatz

Die Bildungskommission ist für die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben im Volksschulwesen verantwortlich. Sie begleitet und unterstützt die Schule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung (§ 47 VBG).

Art. 4
Struktur der Bildungskommission

- ¹ Die Bildungskommission Nottwil besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten sowie aus weiteren zwei bis vier Mitgliedern.
- ² Die Gemeinderätin/der Gemeinderat Ressort Bildung und Kultur gehört der Bildungskommission von Amtes wegen an.
- ³ Die Stimmberechtigten wählen in einer Urnenabstimmung die Mitglieder der Bildungskommission, davon eine Person für das Präsidium.

Art. 5
Aufgaben der Bildungskommission

- ¹ Die Bildungskommission
 - a. legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest,
 - b. bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,
 - c. genehmigt von der Schulleitung erstellte Konzepte,
 - d. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
 - e. wählt die Schulleitung,
 - f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
 - g. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
 - h. sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

Art. 6
Organisation

- ¹ Die Bildungskommission erlässt für sich ein Organisations- und Geschäftsreglement, sowie ein Reglement für die Schulleitung.
- ² An den Sitzungen der Bildungskommission nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme teil.

Art. 7
Zusammenarbeit

- ¹ Der Gemeinderat, die Bildungskommission und die Schulleitung arbeiten eng zusammen.

- ² Die Bildungskommission berät den Gemeinderat bei der Gesamtentwicklung der Volksschule.
- ³ Die Bildungskommission prüft das Budget der Schule. Sie beantragt dem Gemeinderat die Genehmigung des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung oder kann Änderungen dem Gemeinderat beantragen.

**Art. 8
Information und Kommunikation**

Die Bildungskommission sorgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für eine regelmässige Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten der Volksschule.

**Art. 9
Entschädigung**

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Bildungskommissionsmitglieder.

**Art. 10
Aufhebung bisherigen Rechts; Inkrafttreten**

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2018 in Kraft.
- ² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 14. Mai 2008.

Nottwil, 23. November 2017
AXIOMA 2018-220

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. November 2017